

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 41/12 S

L 25 SF 611/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 AS 722/11 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Märkisch-Oderland,
Fichtenweg 3, 15306 Seelow,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 15. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat im anhängigen Klageverfahren S 20 AS 722/11 beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) die "Richter H , S , B " wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und eine Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 16.12.2011 - L 25 SF 569/11 - erhoben. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat den Antrag des Antragstellers, die ordentlichen Mitglieder des 25. Senats des LSG wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen sowie dessen Anhörungsrüge durch Beschluss vom 15.3.2012 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 23.3.2012 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG "sofortige Beschwerde" eingelegt.
- 3 Der vom Antragsteller in diesem Verfahren vor dem Bundessozialgericht mit Schriftsatz vom 14.4.2012 gestellte Befangenheitsantrag ist unzulässig. Zunächst existiert der Spruchkörper in der vom Antragsteller bezeichneten personellen Zusammensetzung seit langem nicht mehr. Soweit der Antrag den "Richter U " betrifft ist das Ablehnungsgesuch auch deshalb rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich, weil das Gesuch keinerlei Gründe aufführt, die auf eine Befangenheit der vom Antragsteller bezeichneten Richter schließen lassen könnten (vgl. *Vollkommer in Zöller Zivilprozessordnung, 29. Aufl 2012, § 42 RdNr 9*).
- 4 Die Beschwerde des Antragstellers vom 23.3.2012 ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG vom 15.3.2012 ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, ohne dass es darauf ankommt, dass die "sofortige Beschwerde" kein nach dem SGG zulässiges Rechtsmittel ist und der Antragsteller entgegen § 73 Abs 4 SGG die Beschwerde selbst eingelegt hat.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

